

IV) Stellungnahme

Die These, dass ein zu weit gehendes urheberrechtliches Ausschließlichkeitsrecht innovationshemmende Wirkungen entfaltet¹⁶³², erscheint vor diesem Hintergrund nicht unbegründet.

Es stellt sich daher die Frage, mit welchen Mitteln ein möglichst optimaler Ausgleich von Schutz- und Freihaltebedürfnis hergestellt werden könnte, der den Interessen der Rechtsinhaber und der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt. Ein denkbarer Weg läge darin, die Ausschließlichkeitsrechte in solchen Konstellationen auf Vergütungsansprüche zu reduzieren, in denen das Verbotsrecht zu einem Ungleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Interessen führt¹⁶³³. Auch die Einführung von Zwangslizenzen wäre zur Erreichung dieses Zwecks ein denkbarer Weg. Dieses Mittel ist v. a. in solchen Fällen effektiv, in denen das Verbotsrecht den Rechtsinhaber in die Lage versetzt, Zugang und Nutzung von geschütztem Material zu steuern, das für dritte Innovationsträger zur (Weiter-)Entwicklung benötigt wird. Sollte man sich in diesem Sinne für eine Liberalisierung der Märkte und gegen die Monopolisierung von Information und Inhalten aussprechen, könnte dies u. a.¹⁶³⁴ durch eine bestimmte Ausgestaltung des Urheberrechts, also die Abkehr vom Verbotsrecht in gewissen Konstellationen, erreicht werden. Im Umkehrschluss liegt hierin auch das Mittel, die Monopolisierung von Inhalten mit allen Vor- und Nachteilen zu ermöglichen. In diesem Spannungsfeld ist der Ausgleich von berechtigten Interessen besonders sensibel.

Es kann momentan keine gesicherte Prognose darüber abgegeben werden, wie sich die Kontrollmöglichkeiten durch das ausschließliche Urheberrecht als eine wichtige Funktion des Verfügungsrrechts entwickeln werden. Unklar ist bislang weiter, ob in Zukunft hier auf eine effektive Unterstützung durch technische Systeme gebaut werden kann¹⁶³⁵ bzw. wie sich das Verhalten der Nutzer in Bezug auf die

1632 Ullrich in Schricker/Dreier/Kur, S. 100 ff.

1633 Diesen Weg gehen auch die geltenden Schrankenregelungen. Allerdings können diese – wie gesehen – ihre Ausgleichsfunktion mittlerweile aufgrund ihrer im Vergleich zu den Schutzrechten diametralen Entwicklung heute nicht mehr angemessen erfüllen. Es wird sich daher die Frage stellen, ob dieses Defizit durch Fortentwicklung der geltenden Regelungen (v. a. die Schaffung neuer Schrankenbestimmungen) behoben werden kann oder ob es hierfür weitergehender Änderungen konzeptioneller Natur bedarf.

1634 Natürlich sind auch andere Wege denkbar, über die v. a. in der US-amerikanischen Literatur viel diskutiert wird. Siehe hierzu v. a. Ullrich in Schricker/Dreier/Kur, S. 100 ff., der alternative Möglichkeiten zur Behebung des „schutzrechtlichen Innovationsdilemmas“ erörtert. Unter anderem stellt er einen amerikanischen Ansatz dar, nach dem die Monopolrechte durch einen „vermögensbezogenen Deliktschutz“ ersetzt werden könnten. Hierdurch solle das Informationszugangsproblem durch die Verlagerung auf den bloßen Wertausgleich für die Informationsnutzung gelöst werden (siehe hierzu näher unten, Fn. 1913).

1635 Bechtold, S. 143 ff.

Verwendung neuer Technologien entwickeln wird¹⁶³⁶. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Das Verfügungsrecht dient einerseits dem Berechtigten, die Kontrolle über die Verwertung seiner Inhalte zu bewahren, und andererseits, deren Bedingungen vorab auszuhandeln¹⁶³⁷. Es wäre an dieser Stelle vorschnell und unangemessen pauschalierend, anhand einer zu prognostizierenden technischen oder sonstigen Entwicklung Schlussfolgerungen zum Bedürfnis nach Ausschließlichkeitsrechten zu ziehen. Ebenso wenig kann hier pauschal statuiert werden, dass die Abkehr vom Verbotsrecht als „Allheilmittel“ für Korrekturen des urheberrechtlichen Interessensausgleichs dienen kann¹⁶³⁸.

Jedenfalls aber sollten die Ausführungen erkennen lassen, dass ein zu weit gehender Schutz durch das Urheberrecht für alle Beteiligten nachteilige Wirkungen entfalten kann und sich dies auch heute schon realisiert. Solcherart Folgen sind dabei weder durch das traditionelle Verständnis vom Urheberrecht intendiert noch werden sie durch die in Teil 1 dargestellten Begründungsansätze des Schutzrechts gedeckt. Im Rahmen konzeptioneller Reformüberlegungen wird daher zu überprüfen sein, ob „urheberrechtliche Nebenwirkungen“ dieser Art im Lichte der Interessenlage hinnehmbar sind oder – wenn nicht – wie dem mit systematischen Änderungen Rechnung getragen werden könnte.

1636 Vgl. zu den Zukunftsprägnosen der Veränderungen in der Informationsgesellschaft schon *Hoffmann-Riem/Vesting*, in *Hoffmann-Riem/Vesting* (Hrsg.), Perspektiven der Informationsgesellschaft, 1995, S. 11 ff.; siehe auch *Hoffmann-Riem*, RuF 2/1995, 125 ff.

1637 So auch das BVerfG, NJW 1999, S. 414 (415) m. w. Nachw.

1638 Die Beurteilung sollte sich vielmehr an der Interessenlage ausrichten. Hierzu wird unten in Teil 4, Kapitel II im Einzelnen Stellung genommen.

I) Geltende Rechtslage und deren Entstehung

In den §§ 64 ff. regelt das Urheberrechtsgesetz eine für alle Werkarten einheitliche Schutzfrist von 70 Jahren p. m. a.¹⁶³⁹. Die Frist wurde im Laufe der Zeit immer wieder verlängert. In LUG (§ 29 Satz 1) und KUG (§ 25 Abs. 1) galt zunächst noch eine 30-jährige Schutzdauer, die dann durch eine Änderung vom 13.12.1934 auf 50 Jahre verlängert wurde¹⁶⁴⁰. Durch die Gesetzesreform im Jahre 1965 bereits wurde diese Schutzfrist – trotz der im Ausland nahezu einheitlich geltenden 50-jährigen Dauer, die auch den Vorgaben der Brüsseler Fassung der RBÜ entsprach¹⁶⁴¹ – auf 70 Jahre p.m.a angehoben. Hierauf konnte sich der deutsche Gesetzgeber allerdings erst in letzter Minute durch einen Änderungsvorschlag des 12. Rechtsausschusses einigen. Bis zuletzt wurde eine 50-jährige Schutzfrist, ergänzt durch einen zwanzig Jahre geltenden Anspruch auf eine Urhebernachfolgevergütung, präferiert¹⁶⁴². Die Verlängerung der Schutzdauer wurde wegen der gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung als gerechtfertigt angesehen¹⁶⁴³.

Da man im europäischen Binnenmarkt durch die unterschiedlichen Schutzfristen Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen befürchtete¹⁶⁴⁴, wurde die 70-jährige Schutzfrist durch die Schutzdauer-Richtlinie¹⁶⁴⁵ schließlich auf europäischer Ebene harmonisiert¹⁶⁴⁶. Diese Entscheidung ist von daher bemerkenswert, als eine so lange Frist vorher nicht Standard, sondern Ausnahme gewesen war. Die durchschnittliche Schutzdauer betrug vor Umsetzung der Richtlinie 50 Jahre¹⁶⁴⁷, nur Deutschland, Frankreich und Spanien gingen (z. T. auch nur für bestimmte Werkar-

1639 Eine Ausnahme gilt für anonyme und pseudonyme Werke nach § 66 UrhG, die – da sie nicht auf einen Urheber zurückzuführen sind – 70 Jahre nach Veröffentlichung oder nach Schaffung frei werden.

1640 Vgl. Möhring/Nicolini-Gass, 2. Auflage, § 64, Rdnr. 11.

1641 Vgl. den schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Abgeordneten *Reischl*, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194).

1642 Vgl. *Reischl*, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194), zu § 67 UrhG sowie die Motive zu § 67 UrhG (UFITA 45 (1965 II), S. 240 (295 ff.)).

1643 *Reischl*, UFITA 46 (1966 I), S. 174 (194).

1644 Vgl. hierzu v. Lewinski, GRUR Int. 1992, S. 724 (724 f.), Dietz, GRUR Int. 1995, S. 670 (670 f.); ders. UFITA 136, S. 5 (16); Schippan, S. 68 ff.

1645 Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-Richtlinie).

1646 Nach Dietz, UFITA 136, S. 16 diente die deutsche Regelung als Vorbild für die Richtlinie.

1647 Eine solche galt in 10 Staaten, vgl. v. Lewinski, GRUR Int. 1992, S. 724 (725).